

# RS OGH 1996/5/29 4Ob2059/96i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1996

## Norm

UrhG §78

## Rechtssatz

Wird durch die ganze Aufmachung eines Artikels unter Einschluß eines Lichtbildes des Klägers ein unrichtiger Eindruck erweckt und dadurch der Kläger in seinen berechtigten Interessen verletzt, so kann zur Entlastung der Beklagten der Text des Artikels in seiner Gesamtheit nicht herangezogen werden, weil auf Grund der heutigen Lesegewohnheiten (mehrere) Zeitungen nur durchgeblättert und die wichtigen Informationen anhand der Schlagzeilen herausgesucht werden, jedoch kaum mehr eine Zeitung wirklich durchgelesen wird.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2059/96i  
Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2059/96i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104534

## Dokumentnummer

JJR\_19960529\_OGH0002\_0040OB02059\_96I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)